

## Regelung zu Feuer und Grillen in den Gärten

Gemäß Polizeiverordnung der Stadt Freital § 16 in aktueller Fassung und der Kleinf Feuerstätten-Verordnung des Landes Sachsen sind nur handelsübliche Feuerschalen oder -körbe bis max. 1 m<sup>3</sup> zulässig.

Generell **verboten** sind zweckentfremdete Feuerbehältnisse wie z.B. Ölfässer oder Blehtonnen.

Gern kann bzgl. der Zulässigkeit der Feuerbehältnisse auch Kontakt zur Besichtigung/Genehmigung mit dem Vorstand aufgenommen werden.



Generell sind Feuer und auch das Grillen mit offenem Feuer sind nur unter Beachtung der aktuellen Waldbrandstufe zulässig. Als Feuermaterial ist ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz gestattet. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden abgemahnt und zur Anzeige gebracht.